

BEKANNTMACHUNG

der 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung (HStS – 2023) vom 17.04.2025.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16.04.2025 die oben bezeichnete Satzung beschlossen, die nachstehend amtlich bekannt werden.

Andreas Fath-Halbig
1. Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 15.12.2002, Amtsblatt Nr. 1330 vom 23.12.2022 der Stadt Würth a. Main

(1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung - 1. ÄndS HStS 2023 -)

vom 17. April 2025

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

§ 1 Änderung des § 5 HStS 2023

§ 5 der HStS 2023 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 75,00 € |
| b) für jeden weiteren Hund | 90,00 € |
| c) für Kampfhunde | 900,00 € |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 2

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Wörth a. Main, den 17.04.2025

A. Fath-Halbig, 1. Bürgermeister